

Ausführung bringen zu lassen, die Regulirung des Maaßwesens dagegen künftiger Beschlussfassung vorzubehalten, weshalb dem vorgelegten Gesetzentwurfe nur, so weit er das Gewichtswesen betrifft, unter den in der Beilage zusammengestellten Modificationen und Zusätzen die ständische Zustimmung ertheilt werde.

Die hohe Staatsregierung erklärte hierauf in dem Landtagsabschiede vom 22. Juni 1840 (Landtagsacten I. Abth. 2. Bd. S. 490 unter Nr. 16),

daß die Regierung in der Erwartung, daß die nächste Ständeversammlung sich in einer, die vollständige Durchführung des vorgelegten gesammten Maaß- und Gewichtssystems nicht gefährdenden Weise erklären werde, nicht Anstand nehmen werde, auch unerwartet dessen zu Einführung des neuen Gewichtssystems die erforderliche Einleitung treffen zu lassen.

Die im Jahre 1842 zusammengerufene Ständeversammlung erhielt jedoch keine Veranlassung, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, vielmehr wurde in dem Allerhöchsten Decrete vom 25. April 1843 (Landtagsacten vom Jahre 1843, I. Abth. 2. Bd. S. 367) den Ständen eröffnet,

daß ein Gesetz wegen Einführung eines neuen Maaßsystems bereits vollständig bearbeitet sei, man aber wegen Umfänglichkeit des Gegenstandes von der Vorlegung auf diesem Landtage absehe und eine vorbereitende Deputation für den künftigen zu ernennen sei.

Von Seiten der ersten Kammer wurden in der Sitzung vom 13. Juni 1843 (Landtagsacten II. Abth. S. 389) die Unterzeichneten zu Mitgliedern dieser Deputation ernannt, welchen nach ihrer Einberufung am 27. Januar des Jahres 1845 von den Herren Regierungscommissarien der Entwurf eines Gesetzes, die Einführung eines neuen Maaßsystems betreffend, sammt Erläuterungen und Beweggründen dazu unter B., den Hauptbestimmungen einer neuen Maaßordnung unter C., den hierzu gehörigen Erläuterungen und Motiven unter D. und einem Aufsatze über den genauen Größenwerth der bisherigen Gewichte und Maaße im Königreiche Sachsen unter E. (Landtagsacten vom Jahre 1845, I. Abth. S. 3) vorgelegt wurde, worüber die Deputation sowohl unter sich, als auch mit Zuziehung der ernannten Herren Regierungscommissarien, des Herrn Staatsministers von Falkenstein Excellenz, und des Herrn Geheimen Regierungsraths von Weissenbach sich berathen und das Resultat dieser Berathungen gegenwärtig der geehrten Kammer vorzulegen hat.

Zufolge des Gesetzentwurfs, dessen Bestimmungen eben so, wie die der unter C. beigefügten neuen Maaßordnung im Wesentlichen ganz mit den durch das oberrwähnte Allerhöchste Decret vom 20. December 1839 der damaligen Ständeversammlung vorgelegten Bestimmungen, so weit sich solche auf das Maaßsystem bezogen, übereintreffen, sollen alle bisherigen Vorschriften über Längen-, Flächen- und Körper- oder Hohlmaaße, wie solche auf Landesgesetzen, allgemeinen Verordnungen, provinziellen und örtlichen Bestimmungen oder dem Herkommen beruhen, mit der Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes außer Gültigkeit treten, und anstatt derselben ein Maaßsystem in Anwendung kommen, dessen Grundlage die Haupteinheit eines dem französischen metre gleichen Längenmaaßes unter dem Namen Meter bildet, wobei die decadische Gliederung als Regel dient, und die für den Gebrauch im gemeinen Leben und im Kleinverkehre nachzulassenden Maaße in der Art geregelt werden, daß sie von bishere-

rigen Maaßen nicht zu erheblich abweichen, daher die für letztere üblichen Namen und Eintheilungen beibehalten werden können. Demnächst sind in der beigefügten neuen Maaßordnung unter C., unter Zugrundelegung des Meters und seiner decadischen Eintheilungen, die Größenbestimmungen für die im gewöhnlichen Gebrauche und im Kleinverkehre nachgelassenen Maaße des Fußes und der Elle, so wie für die Längenmaaße des Lachters, der Feldruthe, Meile, der Weismaaße für leinenes, baumwollenes und kammwollenes Garn, schafwollenes Streichgarn und Strohgeflecht, desgleichen für die Flächenmaaße, die Kubikruthe und die Klafter, ferner für die Hohlmaaße, das Liter, Hektoliter oder Tonne und Scheffel angegeben, wobei zugleich vorgeschrieben ist, daß sämtliche Maaße (Maaßstäbe, Maaßgefäße, Weisen, Klafterbreter u. s. w.), wonach in öffentlichen Verhandlungen und im gewerblichen Verkehre gemessen wird, ingleichen diejenigen, welche selbst als brauchbare Maaße zum Verkauf kommen, so weit deren Größe und sonstige Beschaffenheit es gestattet, amtlich geaicht, und mit dem aufgeschlagenen oder aufgebrannten Stempel der Aichungsbehörde versehen sein, Maaßwerkzeuge aber, welche den Aichstempel nicht oder nicht mehr erkennbar tragen, als ungeaichte angesehen werden sollen.

Bei Erwägung der hiernach beantragten gesetzlichen Vorschriften mußten der Deputation folgende zwei Fragen sich darbieten:

I. ob das beabsichtigte neue Maaßsystem den Anforderungen entspreche, welche an dasselbe sowohl nach dem Stande der Wissenschaft, als in Hinsicht auf die practische Anwendung zu machen sind;

II. ob die Einführung dieses Maaßsystems unter den vorliegenden Verhältnissen als zweckmäßig und nothwendig sich darstelle.

So viel nun die Frage unter

I.

anlangt, so konnte man die Vorzüglichkeit eines Systems nicht verkennen, welches alle nur zu sehr fühlbaren Ungleichheiten der bisher in den verschiedenen Landestheilen üblichen Maaße aufhebt, auf der Basis eines durch die Wissenschaft festgestellten unveränderlichen Urmaaßes beruht, für alle eintretenden Verhältnisse bei Ausmessungen nach Länge, Fläche oder cubischen Inhalt einfache leicht zu berechnende und stets einander correspondirende Größenbestimmungen darbietet, und gleichzeitig in Wechselbeziehung zu den durch das neue Gewichtssystem geregelten Verhältnissen steht.

Die Deputation muß in dieser Hinsicht ganz demjenigen beitreten, was bereits in dem vorerwähnten Berichte der ersten und zweiten Deputation der ersten Kammer angeführt ist, und hat nur bei wenigen einzelnen Paragraphen des Entwurfs zu einigen Bemerkungen Veranlassung gefunden, auf welche später zurückzukommen, sie sich vorbehält.

Bei Erörterung der Frage unter

II.

über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Einführung eines neuen Maaßsystems waren zuvörderst die Gründe in Betracht zu ziehen, welche für die Nothwendigkeit dieser Maaßregel und insbesondere für die Annahme des metrischen Systems in den Motiven zu den diesfalls vorgelegten Gesetzentwürfen, insbesondere in den Landtagsacten vom Jahre 1840, I. Abthei-